

Nutzung von Geobasisdaten im RBK- Geoportal

Auszug aus dem VermKatG NW

§ 4 (1)

Die Geobasisdaten werden von der für die Führung der Geobasisdaten zuständigen Behörde zur Nutzung amtlich bereitgestellt und verbreitet. Die Nutzung der bereitgestellten Geobasisdaten darf nur unter Einhaltung der Nutzungsbedingungen mit Zustimmung der zuständigen Behörde erfolgen, die auch die Urheber- und Leitungsschutzrechte an ihren Geobasisdaten wahrnimmt.

§14 (2)

Die Eigentümerangaben werden jedem bereitgestellt, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Für bestimmte Berufsgruppen bedarf es nach § 14 (2) der Darlegung des berechtigten Interesses nicht.

§14 (3)

Nach Erfüllung des Zwecks, zu dem die Eigentümerangaben bereitgestellt worden sind, sind sie zu löschen. Ein Aufbau von Datenbeständen für unbestimmte Zwecke ist unzulässig.

Institution: _____

Name: _____

Telefon/E-Mail: _____

Aufgabe: _____

Ich verpflichte mich die nachfolgenden Anweisungen zu beachten und zu befolgen. Über die Folgen einer Nichtbeachtung bin ich mir bewusst.

Mir ist bekannt, dass der Zugriff auf die Geobasisdaten nur zur Erfüllung meiner Aufgaben erlaubt ist.

Die Weitergabe des mir zugeteilten Kennworts an Unberechtigte ist untersagt. Die Abrufe der Liegenschaftsbuchdaten werden dahingehend protokolliert, dass Datum, Uhrzeit, Benutzername, Flurstücke, Format und Grundbuchblätter nachgehalten werden. Das Erzeugen von Ausdrucken und ‚Amtlichen Produkten‘ wird registriert.

Eine Erteilung von amtlichen Auskünften ist nicht erlaubt.

Amtliche Flurkarten dürfen unverändert weitergegeben und veröffentlicht werden. Die Weitergabe oder Veröffentlichung umgestalteter Dokumente ist nur zulässig wenn die Umgestaltung und die hierfür verantwortliche Stelle eindeutig kenntlich gemacht werden. Bei Veröffentlichung umgearbeiteter Dokumente ist auf die Angabe des Quellenvermerkes nach folgendem Muster zu achten: © Rheinisch-Bergischer Kreis (Jahresangabe z. B. 2018)

Sofern sich mein Aufgabenbereich verändert (Wechsel, Beendigung etc.) und hierdurch meine Zugriffsberechtigung nicht mehr gegeben ist, bin ich verpflichtet dies dem Amt für Liegenschaftskataster und Geoinformation des Rheinisch-Bergischen Kreises unaufgefordert mitzuteilen.

Eine rechtswidrige Nutzung der Geobasisdaten kann nach § 27 VermKatG NW als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.

Datum:

Nutzer/in:

Arbeitgeber bzw.

Leiter Organisationseinheit: